



Der Bürgermeister

Öffentliche
Beschlussvorlage
220/2012

Dezernat I, gez.

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.30 Wasserläufe

Datum:

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

13.12.2012

20.12.2012

Vorberatung

Entscheidung

Änderung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren 2012

Beschlussvorschlag:

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren für 2012 auf der Grundlage der Berechnung vom 25.10.2012 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr(e) 2012 und 2013

Gebühreneinnahmen (Haushaltsjahr 2013)	194.340,03 €
Kostenerstattungen (Haushaltsjahr 2012)	6.319,65 €
Summe der Erträge	200.659,68 €
Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände (Haushaltsjahr 2012)	194.340,03 €
Eigene ansatzfähige Unterhaltungskosten (Haushaltsjahr 2012)	6.319,65 €
Summe der Aufwendungen	200.659,68 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0,00 €

Sachverhalt:

Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 91 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 92 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen

Einzugsgebiet der Gewässer in gleicher Höhe Wasserverbandsgebühren.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung richtet sich nach § 92 Abs. 1 LWG NRW. Demnach ist der Versiegelungsgrad der Grundstücksflächen unterschiedlich zu berücksichtigen. Versiegelte Flächen sollen höher bewertet werden als die übrigen Flächen. Bei den übrigen Flächen sollen maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang erwähnt das LWG ausdrücklich Waldflächen.

In § 4 Abs. 2 der Wasserverbandsgebührensatzung ist die Gewichtung der Flächenarten wie folgt festgelegt:

- a) versiegelte Flächen Faktor 4,0
- b) unversiegelte Flächen Faktor 1,0
- c) Waldflächen Faktor 0,5.

Für 2012 sind ansatzfähige Kosten in Höhe von 200.659,68 € entstanden. Diese setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i. H. v. 194.340,03 € und den eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i. H. v. 6.319,65 € zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2012 umlagefähige Kosten aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt **194.340,03 €**

Bei den Verbänden Obere Berkel, Mittlere Berkel und Oberer Kleuterbach ergeben sich keine Änderungen bei den Gebührensätzen. Hier sind die Beitragssätze gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben. Beim Verband Untere Berkel wurde eine Beitragserhöhung von 13,50 €/ha auf 14,50 €/ha vorgenommen. Der Verband Oberer Heubach hat seinen Beitrag von 13,00 €/ha auf 14,50 €/ha erhöht. Daraus resultieren die höheren Gebührensätze dieser beiden Verbände gegenüber dem Vorjahr.

Die Wasserverbandsgebühren für 2012 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt.

Unterhaltungsverband und Flächenart	2012	2011
	€/ha	€/ha
Obere Berkel		
versiegelt	21,41	21,41
unversiegelt	5,35	5,35
Wald	2,68	2,68
Mittlere Berkel		
versiegelt	29,58	29,58
unversiegelt	7,39	7,39
Wald	3,70	3,70
Untere Berkel		
versiegelt	53,90	50,21
unversiegelt	13,48	12,55
Wald	6,74	6,28
Oberer Heubach		
versiegelt	58,56	52,70

Unterhaltungsverband und Flächenart	2012	2011
	€/ha	€/ha
unversiegelt	14,64	13,18
Wald	7,32	6,59
Oberer Kleuterbach		
versiegelt	50,90	50,90
unversiegelt	12,72	12,72
Wald	6,36	6,36

Anlagen:

Anlage A: 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)

Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Gebühren 2012 vom 25.10.2012